Telefon 081 783 11 25 Telefax 081 740 21 40 www.og-wartau.ch

Familien- und Naturparadies Heuwiese

Benützungsreglement für den Lager-/Festplatz im Familien- und Naturparadies Heuwiese, Weite

Bei der Platzbenützung für einen Anlass auf dem Lager-/Festplatz im Familien und Naturparadies Heuwiese, Weite, sind nachstehende Punkte zu befolgen.

Am 29. August 2003 haben die Ortsgemeinde und die Politische Gemeinde Wartau im Hinblick auf die künftige Nutzung des Lager-/Festplatzes in der Heuwiese ein Benützungsreglement samt Anhang (Gebührenübersicht und Gesuchsformular) ausgearbeitet.

Das Benützungsreglement samt Gebührenübersicht gelten als integrierende Bestandteile zum Bewilligungsverfahren und sind zwingend zu beachten.

Das Benützungsreglement samt Gebührenübersicht und das Gesuchsformular sind als pdf-Datei auf der Homepage der Ortsgemeinde www.og-wartau.ch und der Politischen Gemeinde Wartau www.wartau.ch abrufbar.

Veranstaltungen werden nicht bewilligt, die mit den Zielen des Projekts Familien- und Naturparadies Heuwiese nicht verträglich sind. Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wartau entscheidet abschliessend.

Gesuchsformulare sind bei der Ortsgemeinde zu beziehen, welche erste Anlaufstelle ist. Das Gesuchsformular ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und der Ortsgemeinde einzureichen. Die Bewilligung für die Platzbenützung stellt die Ortsgemeinde aus (Verteiler: Veranstalter, Ortsgemeinde, Revierförster, Platzwart, Werkhof, ARA, Bauamt, Kanzlei).

Separate Gesuche sind miteinzureichen, sofern notwendig für:

- a) Patent für einen Anlass (mit und ohne Alkoholausschank)
- b) Bewilligung Kantonsforstamt gemäss geltender Waldgesetzgebung
- c) Brandschutztechnische Bewilligung

Der Lager-/Festplatz steht nur organisierten Gruppen mit Bewilligung zur Verfügung. Bei Anlässen auf dem Lager-/Festplatz darf die öffentliche Benutzung des Spiel-/Grillplatzes nicht beeinträchtigt werden.

Der öffentliche Spiel- und Grillplatz steht der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung. Auf diesem Platz sind keine Reservationen möglich. Das Campieren auf dem Spiel-/Grillplatz ist verboten.

Die Ortsgemeinde zieht eine Platzgebühr ein (siehe Gebührenübersicht). Für Reinigung, Strom, Wasser und Beschädigungen (WC-Anlage, Spielgeräte, Grillstellen, Parkplätze, Wald, übrige Infrastruktur) können separate Kosten in Rechnung gestellt werden (nach Aufwand oder pauschal).

Über den Lager-/Festplatz und über den Spiel-/Grillplatz existiert bei der Blockhütte/Brennholzlager eine Infotafel.

Erste Anlaufstelle bezüglich Infrastruktur (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, sanitäre Anlagen) ist der Platzwart. Er informiert bei Bedarf den Werkhof und/oder die ARA.

Vor und nach einem Anlass ist mit dem Platzwart durch den Veranstalter ein Termin für die Platzübergabe bzw. -abnahme zu vereinbaren. Dazu ist jeweils von beiden Parteien ein Übergabe- bzw. Abnahme-Proto-koll zu unterzeichnen. Während dem Anlass kontrolliert der Platzwart die Aktivitäten. Er ist mittels Funktionsausweis akkreditiert. Seinen Anweisungen ist unaufgefordert Folge zu leisten.

Die verantwortliche Person nimmt mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars zur Kenntnis, dass allfällige Beschädigungen an Spielgeräten, Grillstellen, Parkplätze, WC-Anlage, Wald, Strasse, Blockhütte/Brennholzlager, Infrastruktur allgemein dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. durch ihn ersetzt werden müssen.

Bei Anlässen bis zu 50 Personen steht die WC-Anlage zur Verfügung. Bei mehr Teilnehmern/Besuchern ist eine zusätzliche WC-Anlage zu installieren. Der Veranstalter hat für die WC-Anlage jeweils am Folgetag eine Grobreinigung vorzunehmen.





Telefon 081 783 11 25 Telefax 081 740 21 40 www.og-wartau.ch

Es sind insgesamt vier Feuerstellen (siehe grüne Punkte auf der Infotafel/Situationsplan) ausgeschieden. Es dürfen in der Regel keine weiteren offenen Feuer in der Heuwiese entfacht werden. Zusätzlich gewünschte Feuer-/Kochstellen sind im Gesuchsformular anzugeben. Vor dem Verlassen des Platzes sind sämtliche Feuer ausgehen zu lassen (kein Wassereinsatz). Wegen Waldbrandgefahr ist bei Föhn das Feuern verboten!

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen vorzunehmen.

Der Schlüssel für die Barriere ist beim Platzwart zu beziehen.

Betreffend Musiklautstärke ist gemäss Art. 2 Lärmschutzreglement jedermann verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm zu vermeiden, wenn Dritte übermässig gestört werden. Die Musikanlagen sind ab 01.00 Uhr abzustellen. Der Gemeinderat kann Lärmmessungen an Veranstaltungen durchführen oder durchführen lassen. Bei Verstössen trägt der Veranstalter die Kosten.

Veranstaltungen und Anlagen dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören und die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen (Art. 3 UGG).

Der Veranstalter haftet für Personen und Sachbeschädigungen jeglicher Art. Mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Veranstalter, dass er eine Haftpflichtversicherung für die Deckung allfälliger Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat. Die Ortsgemeinde und die Politische Gemeinde Wartau lehnen jede Haftung ab.

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter verpflichtet werden, während dem Anlass Sicherheitskräfte auf eigene Kosten anzustellen und patrouillieren zu lassen. Allfälligen Anweisungen der Feuerwehr und der Sicherheitskräfte ist unaufgefordert Folge zu leisten. Etwelche Verzeigungen dieser Organe bleiben vorbehalten.

Der Ausschank der Getränke erfolgt nur in Plastikbechern und -gebinden (PET-Fla-schen). Die Abgabe von Glas-Flaschen und Gläsern ist nicht gestattet. Die PET-Flaschen sind umweltgerecht über Sammelstellen zu entsorgen. Die PET-Entsorgungssäcke sind beim Platzwart zu beziehen.

Nicht recycelbare Abfälle sind in der Molok-Mulde zu entsorgen. Unrat ist jeweils morgens bis 07.30 Uhr wegzuräumen. Der Veranstalter ist für die allgemeine Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Den Nachbargrundstücken ist dabei ebenfalls die nötige Beachtung zu schenken.

Das Geschirr ist bei der WC-Anlage im Waschtrog und nicht im Brunnen zu reinigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betr. Jugend und Alkohol sind zwingend einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden beim Untersuchungsamt Altstätten verzeigt und geahndet. Der Gemeinderat lässt verdeckte Kontrollen durchführen. Die Jugendschutzbestimmungen sind bei der Gemeinderatskanzlei zu beziehen.

Es wird empfohlen, Anlässe von Jugendlichen oder für Jugendliche durch das Kompetenzzentrum Jugend in Buchs begleiten zu lassen.

Das Benützungsreglement samt Gebührenübersicht für den Lager-/Festplatz im Familien- und Naturparadies Heuwiese, Weite, wurde vom Ortsverwaltungsrat Wartau am 29. Oktober 2003 und vom Gemeinderat Wartau am 15. Oktober 2003 genehmigt.

Das Benützungsreglement samt Gebührenübersicht gelangt ab sofort zur Anwendung.

Ortsgemeinde Wartau Verwaltungsrat

Hans Senn Präsident

Peter Wachter Schreiber/Kassier Politische Gemeinde Wartau Gemeinderat

Beat Tinner Gemeindepräsident

Mario Stark Gemeinderatsschreiber

